
S 12 RJ 929/02.A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 929/02.A
Datum	23.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 206/03
Datum	20.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 23. Oktober 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der von ihr zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Pflichtbeiträge.

Die 1975 geborene Klägerin ist seit Geburt Staatsangehörige der Republik Bosnien und Herzegowina, wie auch seit 1993 der Republik Kroatien und in Kroatien wohnhaft. In der Zeit vom 01.08.1995 bis 31.10.1996 sowie vom 01.06.1999 bis 31.07.1999 hat sie insgesamt 17 Monate Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet. Ihren ersten Antrag auf Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge vom 10.02. 2000 hatte die Beklagte mit Bescheid vom 04.04.2000 abgelehnt, da seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht noch keine 24 Kalendermonate verstrichen seien.

Am 06.09.2001 stellte die KlÄgerin erneut Antrag auf Beitragserstattung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.12. 2001 ab. Als kroatische StaatsangehÄrige mit gewÄhnlichem Aufenthalt in Kroatien kÄnne die KlÄgerin die Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung geleisteten BeitrÄge nach dem deutsch-kroatischen Abkommen Äber soziale Sicherheit vom 24.11.1997 nicht verlangen.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2002 zurÄck.

Dagegen hat die KlÄgerin zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der sie weiter die Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÄge begehrt.

Mit Urteil vom 23.10.2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin habe als kroatische StaatsangehÄrige mit gewÄhnlichen Aufenthalt in Kroatien keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

Dagegen wendet sich die KlÄgerin mit der nicht nÄher begrÄndeten Berufung.

Die KlÄgerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 23.10.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.12.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten PflichtbeitrÄge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÄndet zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die Entscheidung des Sozialgerichts fÄr zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt zur ErgÄnzung des Tatbestande Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÄndet, weil sie keinen Anspruch auf Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÄge gemÄÄ Â§ 210 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) hat.

Als kroatische StaatsangehÄrige mit gewÄhnlichem Aufenthalt in Kroatien hat die KlÄgerin auch dann keinen Anspruch auf Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÄge, wenn sie â wie die KlÄgerin â nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt ist (Ziffer 2 Buchst.c des Schlussprotokolls zum deutsch-kroatischen Abkommen Äber soziale Sicherheit vom 24.11.1997).

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher

als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024